



**Reglement für Marktstand Mieter  
am Lysser Stärrnemärit  
Ausgabe 2024**

1. Der Lysser Stärrnemärit ist eine Jahrmarkt ähnliche Veranstaltung. Er findet in der Regel am letzten Novemberwochenende statt. Er wird bei jeder Witterung durchgeführt. Die Daten des Lysser Stärrnemärits sind auf der Website [www.stärrnemärit.ch](http://www.stärrnemärit.ch) aufgeführt. Das Festgelände wird durch das OK Stärrnemärit festgelegt.
2. Am Lysser Stärrnemärit kann jedermann teilnehmen ausser politische Parteien und Organisationen. Ortsansässige Interessenten, Heim- und Kunsthandwerker erhalten bei der Platzzuteilung den Vorrang. Absagen an Interessenten infolge Platzmangels sind zulässig.
3. Der Verkauf an Ständen findet während folgenden Zeiten statt:  
**Freitag 16.00 bis 21.00 Uhr / Samstag 10.00 bis 21.00 Uhr / Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr.** Vor 21.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr am Sonntag dürfen ohne Bewilligung eines OK-Mitgliedes **keine Stände geräumt** werden.
4. Für das **Aufstellen der gemieteten Märthüsli** ist das OK zuständig. Es wird ein **Schlüsseldepot von CHF 50.—** erhoben. Schlüsselabgabe ist ab 9.00 Uhr im Märth Büro (Hotel Weisse Kreuz). Die Miete des Märthüsli wird auch bei Nicht-Gebrauch des Hüsli fällig, falls kein Ersatzmieter gefunden wird. Bei Annullationen wird in jedem Fall ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 erhoben. Bei einer Absage weniger als 14 Tage vor Märthbeginn wird der Mietbetrag nicht zurückerstattet.
5. Die Marktstände müssen jeweils spätestens 30 Minuten vor der Märth Öffnung bereit und eingeräumt sowie dekoriert sein und ab dieser Zeit bis zur offiziellen Schliesszeit (gemäss Artikel 3) bedient werden. Es werden für Dekor-Zwecke Tannenzweige zur Verfügung gestellt. Die Tannenzweige können bei einem Depot bezogen werden, Auskünfte über den Standort erteilt das OK Lysser Stärrnemärit. Sollte der Marktstand am Freitag 30 Minuten vor der Märth Öffnung nicht fertig eingeräumt sein, kann das OK Lysser Stärrnemärit den Stand weitergeben.
6. 30 Minuten vor der Märth Öffnung dürfen sich **keine Fahrzeuge mehr im Festgelände** befinden. Das Gelände darf zum Auf- bzw. Abladen der Waren nur vor oder nach den Märth Randzeiten befahren werden. Das Gelände darf zum Aufladen resp. zum Abtransportieren der Stände erst nach Märthschluss durch die Standbetreiber befahren werden. Andere Fahrten sind verboten. Einfahrt Eingang ist die Lyssbach Brücke, auf dem Marktplatz wird von der Münz Seite Fachrichtung Lyssbach befahren. Ausfahrt Seite Hirschen Kreisel. Es ist nicht gestattet auf beiden Seite der Strasse Auszuladen oder zu Beladen. **FEUERWEHR RETTUNGSGASSE MUSS FREI BLEIBEN!** Das OK Lysser Stärrnemärit gibt am Sonntag Bescheid welche Seite benützt werden kann.
7. Für die **Beleuchtung** der Stände haben die Standmieter selbst zu sorgen mit ca 30 Meter Kabelrolle; die nötigen Stromanschlüsse sind vorhanden.
8. Stromanschlüsse 230 Volt sind in einer Entfernung von max. 30m vorhanden. **Verlängerungskabel** usw. müssen selber organisiert werden. Spezielle Anschlüsse, welche eine grössere Leistung als 2000 Watt aufweisen und/oder eine andere Spannung als 1 x 230 Volt benötigen, müssen beim OK Lysser Stärrnemärit gegen Verrechnung bei der Anmeldung bestellt werden. **Pro Märthüsli steht 1 Anschluss**



**Reglement für Marktstand Mieter  
am Lysser Stärnemärit  
Ausgabe 2024**

zur Verfügung. Bei Mehrbedarf muss dies auf der Anmeldung vermerkt werden.

9. **Wasseranschlüsse müssen gegen Verrechnung bei der Anmeldung bestellt werden.** Die Wasseranschlüsse ab dem Leitungsnetz des OK Lysser Stärnemärit und der Einrichtung des Marktstandes ist Sache des Standmieters (Planung, Erstellung und Finanzierung).
10. Diebstahl- und Haftpflichtversicherungen für Standeinrichtungen sind Sache des Mieters. **Das OK Lysser Stärnemärit lehnt jede Art von Haftung ab.** Insbesondere die Bewachung der Märthüsli und Marktstände ist Sache der Mieter. Unser Sicherheitsdienst ist nicht durchgehend am Märit präsent und hat primär andere Aufgaben. Stellt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung Bewachungspersonal an, ist dies vorgängig dem OK Lysser Stärnemärit zu melden.
11. Die **Anmeldungen** für Standmiete sind mit dem Onlineformular unter [www.lysser-staernemaerit.ch](http://www.lysser-staernemaerit.ch), oder per Post an Tourismus Lyss, Marktplatz 15, 3250 Lyss, einzureichen. Das OK prüft die Anmeldungen und teilt Plätze und Stände zu. Es entscheidet endgültig und behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.
12. **Platzwünsche** werden bei rechtzeitiger Anmeldung nach Möglichkeit berücksichtigt. Es **besteht keine Garantie** (Gewohnheitsrecht) für einen gewünschten Platz.
13.
  - a) **Die genaue Bezeichnung der Verkaufsartikel** auf dem Anmeldeformular ist verbindlich. Nur die bezeichneten Waren dürfen verkauft werden. Missachtung dieser Verpflichtung hat die Räumung des Standes ohne Rückerstattung zur Folge. Standmieter sind selbst verantwortlich, dass die **Mehrwertsteuer**, wenn nötig, abgerechnet wird.
  - b) **Der Verkauf und das Anbieten von Waffen**, welche dem Waffengesetz unterliegen oder **andere verbotene Gegenstände und Waren, sind verboten.** Bei Zuwiderhandlung wird der Stand durch ein verantwortliches OK-Mitglied geschlossen und im Falle eines Verstosses gegen das Waffen- oder andere Gesetze durch die zuständigen Polizeibehörden ein Strafverfahren eingeleitet.
  - c) **Der Verkauf von Esswaren und Getränken** wird in einem speziellen Reglement geregelt.
14. Die gemieteten Standplätze müssen **bis 30.7.2024 bezahlt werden, ansonsten gilt die Anmeldung als annulliert.** Abweichungen zur Anmeldung (mehr Platz, Ständer auf Strasse etc.) werden nachverrechnet.
15. Die im Festrasyon befindlichen Geschäfte haben das **Vorrecht** auf Zuweisung von Ständen vor ihrem Geschäftslokal, sofern sie dies wünschen.
16. Für Geschäfte, die im Festrasyon liegen und am Lysser Stärnemärit nicht teilnehmen, gelten die Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss dem **Ladenschluss-Reglement** der Einwohnergemeinde Lyss.



**Reglement für Marktstand Mieter  
am Lysser Stärrnemärit  
Ausgabe 2024**

17. Der Platz vor den Geschäften, welche am Lysser Stärrnemärit nicht teilnehmen, steht im Einverständnis mit den Besitzern dem OK Lysser Stärrnemärit zur Verfügung.

Ladeneingänge dürfen nicht verstellt werden und müssen leicht zugänglich sein. Das OK Lysser Stärrnemärit sorgt dafür, dass vor solchen Geschäften keine Konkurrenzfirmen verkaufen.

18. **Stand Einrichtungskosten** gehen zu Lasten des Mieters.

19. Die Marktstände und Standplätze müssen jeweils nach Verkaufsschluss **gereinigt** verlassen werden. **Der Kehricht wird mitgenommen und selbst entsorgt!** Für Reinigungsarbeiten, die durch das Tiefbauamt der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt werden müssen, wird Rechnung gestellt. Alle **Klammern und Agraffen** müssen aus den Brettern der Stände entfernt werden.

20. a) Die Märthüsli müssen gegen jegliche Verschmutzungen geschützt werden. Für allfällige Schäden werden die Verursacher **haftbar** gemacht.

b) Jeder Standbetreiber ist für geeignete Brandschutzmassnahmen selber verantwortlich. Insbesondere sind alle Betreiber von offenen Feuerstellen sowie Personen, welche Gas- und Brennstoffe lagern, verpflichtet, einen der Grösse entsprechend tauglichen Feuerlöscher auf Platz zu haben.

21. Die Standmiete für Märitstände setzt sich aus einem **Quadratmeterpreis** zusammen, die Märthüsli werden zu einer Pauschale angeboten.

Der Mietpreis für Märthüsli 2024 beträgt bei Verkauf von selbst hergestellten Produkten Fr. 300.00, bei Nichtselbsthergestellte Produkte Fr. 350.00, Für gewerbliche Wiederverkäufer Fr. 400.00

Der **Quadratmeterpreis** für Marktstände beträgt CHF 20.--.

Mit der Ausschreibung werden die gültigen Preise bekanntgegeben.

Es handelt sich beim **Quadratmeterpreis** um Folgendes:

- Der Marktstand wird durch das OK Lysser Stärrnemärit am Strassenboden markiert bzw. die Märthüsli werden aufgestellt. Seine Vorderkante darf dabei die Markierungen in keiner Richtung überschreiten.
- Hinter dem Stand dürfen sich entweder ein **Warenlager** oder die **Kasse und Büroeinrichtungen** des Betreibers befinden. Beides ist im Basispreis inbegriffen.
- Werden vor oder hinter dem Stand **Waren zum Verkauf ausgelegt** oder **Waren zum Verkauf oder Verzehr** hergestellt, zubereitet oder weiterverarbeitet, ist diese Fläche nach erfolgter Bewilligung zusätzlich kostenpflichtig und wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet.

Seitlich überstehende Marktstände verursachen automatisch einen kostenpflichtigen Überhang. Dieser wird mit CHF 20.-- pro Quadratmeter nachverrechnet. Ist der seitliche Überhang für andere Teilnehmer störend, wird er gebührenpflichtig durch das OK Lysser Stärrnemärit entfernt. Diese Gebühr richtet sich nach unseren Aufwendungen und wird zum Ansatz der Einwohnergemeinde Lyss ausgeführt.



**Reglement für Marktstand Mieter  
am Lysser Stärnemärit  
Ausgabe 2024**

- Aus Sicherheitsgründen kann eine Bewilligung zum Vergrössern des Standes nach vorne nur dann gewährt werden, wenn eine drei Meter breite Durchfahrt gewährleistet ist.
- Die Kontrolle der Marktstände im Bezug auf die Grösse und die Sicherheitsbestimmungen findet am Freitag vor dem Lysser Stärnemärit Beginn durch den Standchef des Lysser Stärnemärits statt. Ist eine Beanstandung nötig, wird dem Fehlbaren eine Frist zur Räumung der nicht bewilligten Einrichtungen oder zur Nachzahlung gemäss Entscheidung des OK Lysser Stärnemärit gewährt. Im Weigerungsfall werden ab 17.00 Uhr polizeiliche, gemäss diesem Reglement kostenpflichtige Massnahmen auf Grund unseres Vertrages, dieses Reglements und der Ortspolizeiverordnung der Einwohnergemeinde Lyss angeordnet und durchgeführt. Eine zivilrechtliche Klage seitens des OK Lysser Stärnemärit wegen Nichterfüllung unseres Vertrages gemäss OR wird ausdrücklich vorbehalten.

22. Marktstandmieter, **welche Esswaren und Getränke** verkaufen möchten, haben dies auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Sie entrichten eine zusätzliche Standgebühr, welche im Reglement Festwirtschaft festgelegt wird. Für den Ausschank von Glühwein, Punsch oder ähnlichem müssen die vom OK gegen Depot zur Verfügung gestellten Mehrwegtassen verwendet werden.

Die Anmeldung wird provisorisch entgegengenommen. Die definitive Annahme erfolgt erst durch Bezahlung der Rechnung.

**Der Verkauf von Lebensmitteln untersteht den Bedingungen der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung.**

**Folgende Kosten werden erhoben:**

**Verkauf von Esswaren und nichtalkoholischen Getränken: Fr. 200.00**

**Zusätzlich bei Verkauf von alkoholischen Getränken Fr. 200.00**

Die Herkunftsdeklaration muss entsprechend **deklariert** sein.

23. **Der Verkauf von Getränken zum Genuss vor Ort im Märthüsli ist untersagt!**

Ausser es ist eine Abmachung vor Mietvertrag zustande gekommen.

24. Das **Unter- und Weitervermieten** von Standplätzen ist nicht gestattet! Der Standmieter muss während des Marktes anwesend sein. Die am Stand arbeitenden Personen müssen über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen.

25. Die Standmieter verpflichten sich, den Bestimmungen dieses Reglements strikte Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des Fehlbaren zur Folge, ohne Anrecht auf Rückerstattung der Miete und sonstige Gebühren.

26. Es wird keine andere Musik als die vom Ok Stärnemärit über Lautsprecher verbreitete Weihnacht Musik geduldet. Die Einstellung der Lautstärke an Ton wiedergabe Anlagen ist auf maximal 84 dB zu begrenzen. Ausgenommen davon sind Live-Bands bei denen eine maximale Lautstärke gemäss Angaben der Behörde gilt. Das OK Lysser Stärnemärit behält sich ausdrücklich vor, selbst Lärmmessungen durchzuführen und fehlbare Vertragsnehmer zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, trifft das OK Lysser Stärnemärit die geeigneten Massnahmen zur Durchsetzung. Diese können vom Ausschalten der Musikanlage, der



**Reglement für Marktstand Mieter  
am Lysser Stärrnemärit  
Ausgabe 2024**

Stromversorgung bis zur Schliessung des Standes und dem Ausschluss vom Lysser Stärrnemärit führen, ohne dass dadurch Schadensersatzansprüche des Marktfahrers (Ertragsverlust) gegenüber dem OK Lysser Stärrnemärit geltend gemacht werden können und ohne Rückzahlung des Mietpreises an den ausgeschlossenen Teilnehmer.

Die vertraglichen Leistungen des OK Lysser Stärrnemärit begrenzen sich auf die im jeweiligen einzelnen Vertrag ausgewiesenen Leistungen. Insbesondere gehören die Werbung und andere für den Lysser Stärrnemärit als Ganzes getätigten Leistungen des OK Lysser Stärrnemärit nicht zu den vertraglichen Leistungen, welche das OK Lysser Stärrnemärit gegenüber einzelnen Vertragspartnern schuldet.

Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben. Für die Durchführung des Lysser Stärrnemärit wird von der Gemeinde Lyss und dem Regierung Statthalter Amt erteilt.

Bei unerwarteten Ereignissen wie Natur-, Pandemie- oder Strom Engpass sind die Behördlichen Weisungen zu befolgen. 1 Woche vor Startbeginn des Marktes gibt es keine Rückzahlung des Betrages.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

27. Gerichtsstand ist: Biel (BE)

28.

**OK Lysser Stärrnemärit**

**Der Präsident**

**Der Vize-Präsident**

**Agnes Hautle**

**Ivo Adam**

Lyss, 01.05.2024